

Auftrag zur Wärmelieferung aus Wärmeerzeugungsanlagen Felder leeren Drucken

Anschrift des Kunden (Haus- und Grundstückseigentümer)

- Frau Herr Firma

Kundennr. bei den Stadtwerken (falls vorhanden):	Vertragsnr. bei Stadtwerken (falls vorhanden):
--	--

Name, Vorname oder Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ/Ort	
Geburtsdatum	Rufnummer für Rückfragen

Anschrift des zu versorgenden Gebäudes (falls abweichend)

Straße, Hausnummer
PLZ/Ort
Wohnung/Geschossbezeichnung (z. B. 1. Etage links)

Auftragserteilung:

Der Auftraggeber, nachstehend Kunde genannt, beauftragt den Auftragnehmer Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH mit der Installation sowie dem anschließenden Betrieb einer Wärmeerzeugungsanlage (WEA) mit Vollservice

gem. Angebot : Angebotsnr.: Datum: Firma:

in dem oben angegebenen Gebäude zum Zweck der alleinigen Wärmeversorgung dieses Gebäudes.

Investition für die Anlage brutto: €
(inkl. evtl. Solaranlage, jedoch ohne Gashausanschluss und evtl. Öltankentsorgung)

Bei Installation einer Solaranlage:

- Wird Leistungsbestandteil von **Wärme plus** und ist in der Investition für die Anlage enthalten.
 Wird separat beauftragt.

Entsorgung einer vorhandenen Öltankanlage:

- Wird Leistungsbestandteil von **Wärme plus**. Die Investition beträgt brutto: €
 Wird separat beauftragt.

Gashausanschluss:

- Ist bereits vorhanden.
 Wird separat bei der Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH beauftragt. *1

Mit der Auftragsannahme durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH wird der Vertrag rechtswirksam für eine Laufzeit von 10 Jahren geschlossen und es gelten die **Besonderen Bedingungen** der Stadtwerke Frankfurt (Oder) für Frankfurt (Oder) **Wärme plus**, die der Kunde vor Vertragsabschluss erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Gewünschter Fertigstellungstermin:

Unter der Berücksichtigung der oben genannten Leistungsbestandteile beträgt der vereinbarte Grundpreis GP:

	netto	brutto *2	
GP 1	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	€/Monat
+ GP 2	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	€/Monat
GP _{Wärme}	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	€/Monat
AP	<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Cent/kWh

Die Höhe des GP2 und des Arbeitspreises AP ist aus Punkt 1 der Anlage „Wärmepreisregelung“ zu ersehen und in die betreffenden Felder in diesem Auftrag vor dessen Unterzeichnung einzutragen. Die vorgenannten Preise unterliegen der Preisanpassung. Die Höhe der Preisanpassung ergibt sich aus den Preisänderungsbestimmungen gemäß Ziffer 8 der Besonderen Bedingungen Frankfurt (Oder) Wärme plus.

Der Kunde/die Kunden erklärt/erklären zudem mit seiner/ihrer Unterschrift, Eigentümer des zu versorgenden Gebäudes zu sein.

Hinweise und Informationen zu den von uns durchgeführten Verarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten können Sie unter www.stadtwerke-ffo.de/kontakt/datenschutz/ einsehen.

Widerrufsbelehrung:

Widerrufsrecht: Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Vertrieb, Karl-Marx-Straße 195, 15230 Frankfurt (Oder), Fax: 0335/5533-490, E-Mail: service@stadtwerke-ffo.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.stadtwerke-ffo.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas/Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ort, Datum	Unterschrift des/der Kunden
------------	-----------------------------

Einzugsermächtigung: Der Kunde ermächtigt die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, die Rechnungsbeträge und Abschlagsbeträge vom u. g. Konto im Lastschriftverfahren abzubuchen. Die Bedingungen zur Teilnahme am Lastschriftverfahren erkennt der Kunde an.

Name und Sitz des Kreditinstituts	Kontoinhaber (falls abweichend vom Auftraggeber)
IBAN	BIC
Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers oder Bevollmächtigten

*1 Grundlage für die Erstellung ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV) sowie die ergänzenden Bestimmungen zur NDAV

*2 Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer (MwSt.), derzeit 19%

1 Umfang

- 1.1 Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) errichten und betreiben im Gebäude des Kunden eine erdgasbetriebene Wärmeerzeugungsanlage ggf. mit solarthermischer Unterstützung der Warmwassererzeugung und/oder Heizwassererwärmung (im folgenden „Anlage“ genannt). Dimensionierung und technische Merkmale der von den Stadtwerken Frankfurt (Oder) zu errichtenden Anlage ergeben sich aus dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes. Hauptkomponenten sind: Gasheizgerät, Rohre, Pumpen, Warmwasserspeicher und ggf. eine solarthermische Anlage. Die ggf. hierfür erforderliche Demontage und fachgerechte Entsorgung der Altanlage (ggf. inklusive Tankanlage) ist im Auftragsumfang enthalten.
- 1.2 Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) liefern dem Kunden Heizwärme in Form von Warmwasser mit einer Vorlauftemperatur von max. 90° C und stellen die vom Kunden bestellte Nennwärmeleistung gemäß dem im Auftrag genannten Angebot des Fachbetriebes an den Übergabestellen bereit. Zur Verteilung der Wärme hält der Kunde ein Heizungsverteilsystem gemäß den einschlägigen technischen Richtlinien vor.
- 1.3 Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) führen im Rahmen von Wärme plus alle erforderlichen Wartungen und Instandsetzungsmaßnahmen an der Anlage nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 4 ohne weitere Berechnung durch.

2 Errichtung der Anlage

- 2.1 Mit Erhalt der Auftragsannahme des Kunden erteilen die Stadtwerke Frankfurt (Oder) dem Fachbetrieb den Auftrag für die Errichtung der Anlage. Der Fachbetrieb stimmt den Zeitraum für die Installation der Anlage mit dem Kunden ab.
- 2.2 Die Kosten für die Errichtung der Anlage tragen die Stadtwerke Frankfurt (Oder). Die Anlage muss den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 2.3 Der Kunde vermietet an die Stadtwerke Frankfurt (Oder) für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage für die Dauer dieses Vertrages nach Ziffer 10.2 in seinem Gebäude einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Aufstellraum sowie ggf. für die Errichtung und den Betrieb der solarthermischen Anlage eine geeignete und den Vorschriften entsprechende Dachfläche.

Die Vermietung erfolgt gegen Zahlung eines Betrages von einmalig jeweils einem Euro für den Aufstellraum und ggf. die Dachfläche, zu zahlen zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage gemäß Ziffer 10.1. Hierbei handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Vermietung. Aufgrund der geringen Fläche verzichtet der Kunde auf die Berechnung jeglicher Nebenkosten.

3 Wärmelieferung und Betrieb der Anlage

- 3.1 Der Kunde wird den Wärmebedarf für das im Vertrag genannte Gebäude während der Vertragslaufzeit durch den Wärmebezug von den Stadtwerken Frankfurt (Oder) decken. Er ist berechtigt, seinen Bedarf auch unter Nutzung regenerativer Energiequellen zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die von den Stadtwerken Frankfurt (Oder) gelieferte Wärme abzunehmen. Sollte eine solarthermische Anlage errichtet werden, verpflichten sich die Stadtwerke Frankfurt (Oder) zur vorrangigen Wärmelieferung aus dieser Anlage.
- 3.2 Neben dem Betrieb der Anlage übernehmen die Stadtwerke Frankfurt (Oder) die Instandhaltung und die Wartung der Anlage einschließlich notwendiger Entstörungsarbeiten an der Anlage nach Maßgabe von Ziffer 4.
- 3.3 Bei Betrieb einer solarthermischen Anlage sind Verschattungen z. B. durch Bäume oder Gebäude zu vermeiden.
- 3.4 Die für den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage erforderliche elektrische Energie sowie das erforderliche Trinkwasser werden vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 3.5 Während des Betriebes von Brennwertgeräten entsteht Kondensat. Der Kunde stellt den Stadtwerken Frankfurt (Oder) einen geeigneten Anschluss zum

Abflusskanal zur Entsorgung des Kondensats unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde übernimmt die ggf. entstehenden Kosten für die Kondensat-Ableitung in das Kanalsystem.

- 3.6 Stellen die Stadtwerke Frankfurt (Oder) oder der Kunde während des Betriebes der Anlage einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Anlage fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen.
- 3.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im Eigentum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 3.8 Der Kunde führt für die Dauer des Betriebes der Anlage die Wartung und Instandhaltung des Aufstellraumes und ggf. der Dachfläche durch. Die Anlagen und Einrichtungen des Kunden sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) stehenden Bau- und Anlagenteile ausgeschlossen sind.

Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietraumes/Ortes/der Dachfläche, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) vornehmen, wenn sie die Anlage und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Anlage oder ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder). Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) sind zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde die Stadtwerke Frankfurt (Oder) jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

4 Serviceleistungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder)

4.1 Wartung

Der Wartungsservice der Stadtwerke Frankfurt (Oder) umfasst die regelmäßige Wartung der Anlage. Die Wartung beinhaltet die im Wartungsbericht beschriebenen Leistungen. Mit dem Wartungsservice übernehmen die Stadtwerke Frankfurt (Oder) während der Vertragslaufzeit evtl. notwendige Instandsetzungen einschließlich anfallender Kosten in dem unter Ziffer 4.2 und 4.3 beschriebenen Umfang.

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) lassen die gesetzlich vorgeschriebene Abgas- und Abgaswegeprüfung für die durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder) im Rahmen dieses Vertrages betriebene Wärmeerzeugungsanlage ohne gesonderte Berechnung durchführen.

4.2 Instandsetzungsservice

Der Instandsetzungsservice der Stadtwerke Frankfurt (Oder) beinhaltet alle während der Vertragslaufzeit notwendig werdenden Instandsetzungen an der Anlage. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlage aus technischen Gründen vollständig ersetzt werden muss.

Die Entscheidung, ob die gelieferte Anlage instandgesetzt werden kann oder durch eine neue Anlage ersetzt werden muss, liegt bei den Stadtwerken Frankfurt (Oder). Den Interessen des Kunden ist angemessene Rechnung zu tragen.

Wird die Anlage instandgesetzt, liefern die Stadtwerke Frankfurt (Oder) die benötigten Ersatzteile auf eigene Kosten. Bei Instandsetzungen während der regelmäßigen Betriebszeiten gemäß Ziffer 4.3 fallen für den Kunden keine zusätzlichen Kosten an.

Abweichend hiervon trägt der Kunde die Kosten der Instandsetzung, wenn dies infolge eines schuldhaften Verhaltens des Kunden, z. B. durch Beschädigung oder Unbrauchbarmachung der Anlage oder durch Vereitelung der ordnungsgemäßen Durchführung der regelmäßigen Wartung der Anlage, erforderlich wird.

4.3 Wartungs- und Instandsetzungszeiten

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich an Werktagen (Montag – Freitag) während der Regelarbeitszeiten zwischen 7:00 Uhr und 16:30 Uhr durchgeführt. Werden nicht dringliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde zur Bezahlung der anfallenden Überstundenzuschläge verpflichtet.

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) oder ein von ihnen beauftragter Fachbetrieb wird die Wartung/Instandsetzung vorher ankündigen und einen Termin für die durchzuführende Wartung/Instandsetzung vereinbaren. Können die Stadtwerke Frankfurt (Oder) aus einem durch sie nicht verschuldeten Grund die Wartung oder Instandsetzung nicht durchführen, werden die Stadtwerke Frankfurt (Oder) mit dem Kunden einen neuen Termin vereinbaren.

Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, ist der Kunde zur Zahlung der entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet. Können die Stadtwerke Frankfurt (Oder) in einem solchen Fall einer Verlängerung der Wartungsintervalle bzw. einem weiteren Aufschub einer erforderlichen Instandsetzung der Anlage nicht mehr zustimmen, sind die Stadtwerke Frankfurt (Oder) bis zur Durchführung der fälligen Wartung bzw. der Instandsetzung von Forderungen freigestellt, die aus einer Fehlfunktion der Anlage infolge der Nichteinhaltung der Wartungs- bzw. Instandhaltungsintervalle resultieren.

Wird den Stadtwerken Frankfurt (Oder) infolge solcher Vertragspflichtverletzungen das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar, so können sie unter den Voraussetzungen von Ziffer 11.2 den Vertrag fristlos kündigen.

4.4 Störungsmeldung/Störungsbeseitigung

Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Anlagenbetrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der Anlage wird der Kunde die Stadtwerke Frankfurt (Oder) unverzüglich unter Angabe des Namens, Standort (Ort, Straße) und der auf der Anlage angegebenen Anlagennummer benachrichtigen.

Der Störungsdienst der Stadtwerke Frankfurt (Oder) (Tel. (0335) 55 33 - 600) ist rund um die Uhr erreichbar und wird die Beseitigung der Störung unverzüglich einleiten.

Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Anlage. Die Kosten für den Störungseinsatz tragen die Stadtwerke Frankfurt (Oder). Kosten für wiederholte Fehleinsätze (durch Kunden verursachte Störung) trägt der Kunde. Für die Störungsbeseitigung an der Anlage gelten die unter Ziffer 4.3 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages

- die Anlage ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen, die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten und zu befolgen;
- die im Aufstellraum befindliche Anlage gegen Beschädigungen (insbesondere Einfrieren), Staub und Staubeinwirkungen, wie z. B. der Ansaugung staubhaltiger Verbrennungsluft, zu schützen; sofern durch Bauarbeiten o. ä. Staubeinwirkungen auf die Anlage zu erwarten sind, wird der Kunde sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 3.8 mit den Stadtwerken Frankfurt (Oder) rechtzeitig (mindestens zwei Werktage vorher) in Verbindung setzen.

5.2 Der Kunde wird die Stadtwerke Frankfurt (Oder) bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb und bei Schäden an der Anlage oder der Kundenanlage unverzüglich informieren und Weisungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) beachten, insbesondere auf Verlangen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vornehmen.

5.3 Der Kunde räumt den Stadtwerken Frankfurt (Oder) bzw. einem von den Stadtwerken Frankfurt (Oder) beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/Instandsetzung/Störungsbeseitigung der Anlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten der Stadtwerke Frankfurt (Oder) nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV erforderlich ist.

5.4 Für die Wartung, Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung muss die Anlage am vereinbarten Termin frei zugänglich sein.

5.5 Der Kunde wird den Stadtwerken Frankfurt (Oder) weitere bereits vorhandene oder zukünftig neu in Betrieb zu nehmende Erdgasverbrauchseinrichtungen (z. B. Kochgas, Gaswäschetrockner etc.) unverzüglich melden.

5.6 Der Kunde wird die Stadtwerke Frankfurt (Oder) unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung in das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.

6 Eigentum/Schnittstellen/Eigentumsgrenzen/Übergabestellen

6.1 Die von den Stadtwerken Frankfurt (Oder) errichtete Anlage gehört zu den Betriebseinrichtungen der Stadtwerke Frankfurt (Oder) und steht in deren alleinigem Eigentum. Die Anlage wird für die Dauer dieses Vertrages eingebaut und ist damit Scheinbestandteil des Gebäudes nach § 95 BGB. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.

6.2 Zur Anlage der Stadtwerke Frankfurt (Oder) gehören alle im Zuge der Installationsmaßnahmen montierten Komponenten gemäß dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes (siehe Ziffer 1.1).

6.3 Die Schnittstellen zur Kundenanlage sind die Anschlusspunkte der von den Stadtwerken Frankfurt (Oder) installierten Anlage an die vorhandene oder vom Kunden zu errichtende Kundenanlage und werden eindeutig durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder)-Kennzeichnung definiert. Bei Sanierung der Schornsteinanlage ist das Einsatzrohr (Edelstahl oder Kunststoff) Bestandteil des Leistungsumfanges der Stadtwerke Frankfurt (Oder). Bei Anschluss an einen vorhandenen Schornstein ist das Abgasrohr vom Kessel bis zur Schornsteinwange Bestandteil des Leistungsumfanges der Stadtwerke Frankfurt (Oder).

Schnittstelle für das Eigentum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) sind bei der Anlage die Absperrventile oberhalb der Heizkreispumpe. Dieses gilt bei einem oder mehreren Heizkreisen. Die Heizungsverbindungsleitung zwischen der Anlage und einem von den Stadtwerken Frankfurt (Oder) betriebenen Warmwasserspeicher ist im Umfang des Betriebs durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder) enthalten.

Schnittstellen am Warmwasserspeicher sind:

- der Kaltwassereintritt am Speicher (Eintritt der Kaltwasserleitung bei der Sicherheitsgruppe),
- der Warmwasseraustritt (Absperrventil in der Warmwasserleitung) am Speicher und,
- sofern Zirkulationsleitung vorhanden, der Zirkulationseintritt am Speicher.

Sollte eine Brauchwasserzirkulationspumpe zum Leistungsumfang der Stadtwerke Frankfurt (Oder) gehören, wird der Eintritt (Absperrventil vor der Pumpe) der Zirkulationsleitung in die Zirkulationspumpe Schnittstelle zur Kundenanlage. Rohrleitungen, die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen dieses Vertrages installiert wurden, gehen nach Installation in den Verantwortungsbereich des Kunden über. Die Beseitigung von Störungen an diesen Rohrleitungen ist Aufgabe des Kunden.

Beschränkt sich die Errichtung der Anlage durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder) auf den Austausch der Kesselanlage, so wird als Schnittstelle der Anschlusspunkt der neuen Gasinstallation an die vorhandene Gasleitung definiert. Bei vollständiger Neuerrichtung der Anlage ist die gesamte Gasleitung vom Gashausanschluss bis zur Wärmeerzeugungsanlage im Leistungsumfang der Stadtwerke Frankfurt (Oder) enthalten.

6.4 Die Markierung der Schnittstellen an sämtlichen Zu- und Ableitungen für die Wärmeerzeugungsanlage übernehmen die Stadtwerke Frankfurt (Oder). Diese Schnittstellen stellen gleichzeitig die Eigentumsgrenzen dar.

6.5 Die ggf. zwischen der solarthermischen Kollektoranlage und dem Pufferspeicher/Kombispeicher installierte Verrohrung wird nach Beendigung des Wärmelieferungsvertrages nicht wieder durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder) entfernt.

7 Messung/Ablesung

Die gelieferte Wärmemenge wird durch Messung der Erdgaseinsatzmenge festgestellt. Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH. Die ggf. von der solarthermischen Anlage erzeugte Wärmemenge wird nicht gemessen. Die Messeinrichtungen werden von den Stadtwerken Frankfurt (Oder) bzw. einem Beauftragten der Stadtwerke Frankfurt (Oder) oder auf Verlangen

der Stadtwerke Frankfurt (Oder) vom Kunden selbst in gleichen Zeitabständen abgelesen.

8 Preise

- 8.1 Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag ein Entgelt. Dieses setzt sich zusammen aus:
- einem Grundpreis 1 (GP₁) für die Wärmelieferung, der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung der Anlage inklusive Service und Schornsteinfegerkosten (Mess- und Prüfgebühren des Schornsteinfegerhandwerks) umfasst;
 - einem Grundpreis 2 (GP₂) entsprechend dem Erdgasgrundpreis „FF-AktivGas“ der sich aus den Kosten für Messdienstleistung, Messstellenbetrieb, Energieabrechnung, Service- und Vertriebsaufwendungen sowie für Netzaufrechnung zusammensetzt und
 - einem Arbeitspreis (AP) entsprechend dem Arbeitspreis „FF-AktivGas“ für die Energieeinsatzmenge (Erdgasmenge).
- 8.2 Die Grundpreise und der Arbeitspreis für die Wärmelieferung unterliegen der Anpassung:
- Der GP₁ für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP_{1,n} = GP_{1,n-1} \cdot \left(0,60 + 0,40 \cdot \frac{I_n}{I_{n-1}} \right)$$

GP_{1,n} = neuer Grundpreis 1

GP_{1,n-1} = alter Grundpreis 1

0,60 = nicht variabler Anteil des Grundpreises

0,40 = variabler Anteil des Grundpreises

I_n = der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4 „1. Preisindizes für Neubau in konventioneller Bauart einschl. Umsatzsteuer, 1.3 Wohngebäude – Bauleistungen insgesamt/ Instandhaltung von Wohngebäuden“; als Jahresdurchschnitt veröffentlichte Index (I_n) „Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen“, Tabelle „Instandhaltung von Wohngebäuden, Mehrfamiliengebäude ohne Schönheitsreparaturen“

I_{n-1} = I_n des Vorjahres

Der Grundpreis GP₁ wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Die Änderung des GP₁ wird jeweils am 1. August durch gesonderte briefliche Mitteilung durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder) wirksam. Der Grundpreis GP₁ ist für jeden Kunden individuell und hängt vom ursprünglichen Anlagenwert ab.

- Der GP₂ und der AP sind veränderlich. Der GP₂ und der AP entsprechen der Höhe des Grundpreises und des Arbeitspreises für Erdgas einschließlich Erdgassteuer entsprechend Sondervereinbarung „FF-AktivGas“. Der Wärmebezug wird entsprechend den jeweils gültigen Vertrags- und Tarifpreisen in Rechnung gestellt. Änderungen des Grundpreises GP₂ und des Arbeitspreises werden mit der öffentlichen Bekanntgabe des Erdgaspreises „FF-AktivGas“ wirksam.
- 8.3 Eine Änderung des GP₂ und des AP werden die Stadtwerke Frankfurt (Oder) dem Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und zusätzlich nachrichtlich durch briefliche Mitteilung ankündigen und auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- 8.4 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 19 %) berechnet.
- 8.5 Künftige Erhöhungen von Abgaben und/oder Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer und der Erdgassteuer, können die Stadtwerke Frankfurt (Oder) jederzeit ohne Ankündigungsfrist an den Kunden weitergeben. Bei Senkungen sind die Stadtwerke Frankfurt (Oder) zur entsprechenden Minderung verpflichtet. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung oder den Verbrauch von beispielsweise Erdgas, Wärme oder Erdöl belastende Steuern wirksam bzw. bestehende Steuern teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden sollten.

- 8.6 Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) werden den Kunden über Abgaben- und/oder Steueränderungen gemäß Ziffer 8.4 in geeigneter Weise informieren.

9 Abrechnung/Abschlagszahlungen

- 9.1 Der Wärmeverbrauch wird einmal im Abrechnungsjahr zusammen mit dem Grundpreis abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist in der Regel der Zeitraum von 12 Monaten.
- 9.2 Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der jährlichen turnusmäßigen Abrechnung eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder eine für eine von mehreren bezogenen Verbrauchsarten (Wärme, Erdgas, Elektrizität, Wasser/Abwasser) gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung, wird hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von 13,14 Euro (brutto) berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 9.3 Der Kunde leistet für die Wärmelieferung (Arbeitspreis) und die Leistungsbereitstellung (Grundpreis) monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen, die jeweils am 1. eines Monats fällig sind. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

10 Vertragsbeginn, Dauer des Vertrages

- 10.1 Der Wärmelieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Frankfurt (Oder) nach Erhalt des vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars den Vertrag bestätigen. Die Pflicht der Stadtwerke Frankfurt (Oder) zur Bereitstellung der Wärmemengen und die Pflicht des Kunden zur Abnahme und Bezahlung der Wärme bestehen jedoch erst nach Fertigstellung der Anlage mit dem Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung. Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) werden dem Kunden die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage schriftlich anzeigen.
- 10.2 Der Wärmelieferungsvertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn der Wärmelieferungsvertrag vorher nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- 10.3 Nach Beendigung des Vertrages können die Vertragsparteien sich über eine eventuelle Übernahme der Anlage durch den Kunden verständigen. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Stadtwerken Frankfurt (Oder) und dem Kunden. Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien auf eine Übernahme der Anlage durch den Kunden einigen, vergütet der Kunde den Stadtwerken Frankfurt (Oder) den Sachzeitwert der Anlage. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Höhe des Sachzeitwertes, kann ein von der Handwerkskammer oder der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Sachverständiger mit der Ermittlung beauftragt werden. Die Kosten für das Gutachten haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen.

Der Sachzeitwert der Anlage errechnet sich gemäß der nachstehenden Formel zzgl. MwSt. von derzeit 19 %:

$$R = S_{Hz} \cdot \frac{(15 - x)}{15} + B$$

R = Restzahlung

S_{Hz} = Sachzeitwert der Wärmeerzeugungsanlage

x = Zeitraum der bisherigen Vertragslaufzeit in Jahren

B = Bearbeitungspauschale gemäß Ziffer 10.4

- 10.4 Entschließt sich der Kunde zur Veräußerung des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes, in dem sich die Anlage befindet, so wird er die Stadtwerke Frankfurt (Oder) über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten.

Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber den Stadtwerken Frankfurt (Oder) gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche der Stadtwerke Frankfurt (Oder) bietet.

Abweichend hiervon können sich die Vertragsparteien auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages gegen Übernahme der Anlage durch den Kunden zum Sachzeitwert sowie gegen Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 150 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) verständigen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der zuvor genannte Anspruch der Stadtwerke Frankfurt (Oder) auf Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Stadtwerken Frankfurt (Oder) und dem Kunden. Zur Bestimmung der Höhe des Sachzeitwertes gelten die Regelungen in Ziffer 10.3 Sätze 4 und 5 entsprechend.

Der Nachweis der Veräußerung des Grundstücks erfolgt durch Vorlage des beurkundeten Kaufvertrages bei den Stadtwerken Frankfurt (Oder).

11 Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung

- 11.1 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, sind die Stadtwerke Frankfurt (Oder) berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 11.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.1 vor, wenn die Stadtwerke Frankfurt (Oder) dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht hat. Für diesen Fall gilt Ziffer 11.1 Satz 2 entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Kunde unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen Wärmemengen verbraucht oder beim Kunden der Insolvenzfall eintritt. Der Insolvenzfall ist insbesondere gegeben, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt worden ist und der Kunde den Antrag selbst gestellt hat oder wenn der Kunde zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens rechtfertigt.
- 11.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.4 Nach Beendigung des Vertrages infolge fristloser Kündigung durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder) gelten hinsichtlich der Anlage die Regelungen in Ziffer 10.3 entsprechend.
- 11.5 Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) können vom Kunden in den Fällen einer fristlosen Kündigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen Ersatz des Schadens verlangen, der ihr infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstanden ist.

12 Haftung

- 12.1 Die Haftung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 in der jeweils gültigen Fassung.
- 12.2 Im Übrigen ist die Haftung der Stadtwerke Frankfurt (Oder) für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder), ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Stadtwerke Frankfurt (Oder), ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
- 12.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Stadtwerke Frankfurt (Oder), ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 12.4 Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.5 Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) haften nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der solarthermischen Anlage durch den Kunden entstehen.

12.6 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13 Änderung des Rechts und der Wirtschaftsverhältnisse

- 13.1 Sollten sich die einschlägigen Rechtsvorschriften und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, sind die Stadtwerke Frankfurt (Oder) berechtigt, diese Bedingungen entsprechend anzupassen.
- 13.2 Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) werden dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Erhebt der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch, so gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken Frankfurt (Oder) in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- 13.3 Sollten sich in Zukunft die allgemeinen technischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern, und kann infolgedessen einem der Vertragspartner das Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden, so bleiben gesonderte Absprachen vorbehalten.

14 Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Soweit nicht oder nicht abweichend in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, gelten ergänzend die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 14.2 Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 14.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern nach Vertragsschluss mündliche Nebenabreden getroffen werden, vereinbaren die Parteien, dass diese zu Beweiszwecken schriftlich niedergelegt werden.
- 14.4 Der Wärmelieferungsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen vollzogen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.